

Erste Satzung zur Änderung der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 31. Januar 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 2

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 31. Januar 2024

Aufgrund § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 29. November 2023 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Hochschulrates vom 24. November 2023 und nach Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Januar 2024 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

Die Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 9. August 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Angehörigen nach Absatz 2 Nummer 3 und 7 sind den entsprechenden Mitgliedern nach Absatz 1 gleichgestellt; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.“

b) Der alte Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

c) Der alte Absatz 4 wird der neue Absatz 3.

2. § 12 Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Zentraler Ethikausschuss (ZEA),“

3. § 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von maximal drei Personen vertreten, von denen höchstens eine männlichen Geschlechts sein darf. Der Senat wählt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Europa-Universität Flensburg ihre Stellvertretung beziehungsweise Stellvertretungen. Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Europa-Universität Flensburg beträgt fünf Jahre, die Amtszeit ihrer Stellvertretung beträgt in der Regel drei Jahre.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werde die Sätze 5 bis 8 gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die oder der Beauftragte der Europa-Universität Flensburg für Diversität wird von maximal drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten. Der Senat wählt auf Vorschlag der oder des Beauftragten für Diversität ihre beziehungsweise seine Stellvertretung beziehungsweise Stellvertretungen. Die Amtszeit der oder des hauptberuflichen Beauftragten der Europa-Universität Flensburg für Diversität beträgt fünf Jahre, die Amtszeit der Stellvertretungen beträgt in der Regel drei Jahre.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeiten der zum 1. März 2023 gewählten Mitglieder der Fakultätskonvente enden mit dem 28. Februar 2025. Die Amtszeiten der zum 1. März 2025 gewählten Mitglieder der Fakultätskonvente enden abweichend von § 19 Absatz 2 dieser Satzung am 31. August 2027.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane, die von den zum 1. März 2025 neu gewählten Konventen gewählt werden, enden abweichend von § 18 Absatz 2 dieser Satzung einmalig am 31. August 2027. Satz 1 gilt entsprechend für die Studiendekaninnen und Studiendekane.“

c) Die Absätze 6 bis 9 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 31. Januar 2024

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg